

Potenz verhält oder nicht vielmehr umgekehrt, wie Thomas annimmt, als aufnehmende Potenz zum Wesen als Akt. Einiges haben wir darüber in unserm Aufsatz „Zur Sachproblematik von Materie und Form“ gesagt⁸. Andere Fragen müssen hier unerörtert bleiben. Worauf es uns in diesem Beitrag vor allem ankam, war dies: zu zeigen, daß die Seinsprinzipien nicht als bereits von sich aus bestimmte Seiende aufgefaßt werden können. Erst in ihrer „Vereinigung“ konstituieren sie ein bestimmtes Seiendes. Das ergibt sich daraus, daß der Zugang zu ihnen durch die Wesenseinsicht eröffnet wird, daß jeweils ein konstitutives Prinzip „aus sich“ nicht notwendig eine Bestimmtheit mit sich bringen kann, die dem konkreten Seienden zukommt. Auf dieser metaphysischen Indifferenz beruht die „metaphysische“ Unterscheidung der Seinsprinzipien, die als solche wesensverschieden ist von jeder Unterscheidung konkreter Seiender.

Katholisches und protestantisches Schriftprinzip im Urteil des Trienter Konzils

Von Johannes Beumer S. J.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts hatte neben den vielen großen und unbestreitbaren schädlichen Auswirkungen für die gesamte Christenheit auch einige günstige im Gefolge. So stellte sie die Kirche vor die drängende Aufgabe, sich auf ihre Glaubensgrundlagen zu besinnen und diese gegen die Neuerung noch stärker zu sichern. Das übernahm vor allem das Konzil von Trient, und zwar schon in seiner Vierten Sitzung (am 8. April 1546), der ersten Sitzung mit einem eigentlich dogmatischen Anliegen und Inhalt. Die dort erlassene Definition gab die allgemein verbindliche Bestimmung, woher Glaubenswahrheit und Sittennorm stammten, aus dem „Evangelium“, der göttlichen Offenbarung an die Kirche, und wo sie aufzufinden seien, nämlich in der Schrift und in den apostolischen Überlieferungen. Damit war ohne Zweifel ein Schriftprinzip im Sinne der Reformation verworfen, aber andererseits noch nichts über das gegenseitige Verhältnis der beiden Glaubensquellen ausgemacht, und erst eine derartige Klärung hätte ein katholisches Schriftprinzip ermöglicht oder wenigstens angebahnt. Es fragt sich indes, ob vielleicht vorher, während der die Definition vorbereitenden Verhandlungen, die hierher gehörenden Gesichtspunkte zur Erörterung gekommen sind.

In neuester Zeit wurde die Aufmerksamkeit auf die weniger glückliche Formulierung „partim — partim“ gelenkt, die in dem vorgelegten Entwurf, aber nicht mehr in der endgültigen Fassung des Dekretes zu lesen steht. Einige Autoren wollten daraus schließen, die Konzilsväter hätten ursprünglich an ein loses Nebeneinander von Schrift und Tradition gedacht und seien allein wegen des auftretenden Widerspruches zu dem Wortlaut übergegangen, der eine Bestimmung des Verhältnisses vermied und jedenfalls keine Aufteilung der Offenbarungswahrheiten besagte und der dann bei allen Billigung fand. Eine solche Ansicht wurde zuerst von E. Ortigues vertreten¹, darauf von Ch. Moeller für das interkonfessionelle

⁸ Schol 33 (1958) 481—505, bes. 492 f.

¹ Écritures et traditions apostoliques au concile de Trente: RechScRel 36 (1949) 271—299. Siehe auch von demselben: La tradition de l'Évangile dans l'Église d'après la doctrine catholique, Foi et vie 1951, 304—322.

Gespräch ausgewertet² und schließlich von J. R. Geiselman genauer aus den Quellen belegt und in den großen theologiegeschichtlichen Zusammenhang hineingestellt³. Trotz der in diesen verdienstvollen Arbeiten beigebrachten Gründe möchten wir hier das wichtige und aktuelle Thema von neuem aufgreifen, besonders um dabei deutlicher zu unterscheiden, was durch den Gang der Konzilsverhandlungen selber gesichert ist und was sich daraus in weiterführender gedanklicher Konstruktion mit einiger Wahrscheinlichkeit entnehmen läßt. Die unmittelbaren Angaben in den Akten der Vierten Sitzung sind nämlich recht knapp gehalten und gelegentlich, zumal in bezug auf die Vorarbeiten der Theologen, geradezu dürftig, so daß eine befriedigende Antwort auf die heute vordringliche Frage nach dem Verhältnis von Schrift und Tradition nicht ganz ohne indirekte Schlußfolgerungen auskommen wird. Immer sollen jedoch etwaige Abweichungen von der Meinung der oben genannten Autoren eine gute Stütze an den Konzilstexten finden, selbst wenn das Gesamtergebnis kaum die Grenzen einer begründeten Hypothese überschreiten dürfte.

Einige Tatsachen stehen historisch fest und sind unbestritten: Der erste Entwurf enthielt das „partim — partim“⁴; dagegen wurde auf dem Konzil Einspruch erhoben⁵; die endgültige Formulierung setzte statt dessen ein einfaches „et“⁶. Das alles braucht also nicht noch einmal kritisch untersucht zu werden. Auch hieran ist wohl ein Zweifel unangebracht, daß die ursprüngliche Ausdrucksweise in sich mißverständlich war und daß die Abänderung eine wirkliche Verbesserung, wenigstens nach der sprachlichen Seite hin darstellte. Folgende Fragen bleiben aber u. E. noch offen: Welchen Sinn hatte das „partim — partim“ in der ersten Fassung? Muß das unbedingt der einer Aufteilung der Offenbarungswahrheiten unter Schrift und Tradition gewesen sein? Von welchen Konzilsvätern und aus welchem Anlaß ist gegen das „partim — partim“ Einspruch erhoben worden? Kam die Korrektur eben wegen dieses Einspruches zustande, oder waren andere Gründe dafür maßgebend? Und welche Bedeutung legte das Konzil in die entsprechenden Definitionsworte hinein, etwa die einer bewußten Abkehr von der früheren Fassung? Die abschließende Antwort müßte letzten Endes Klarheit darüber verschaffen, ob in der Tat ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Formulierungen anzuerkennen ist.

Die Konzilsakten erwähnen das „partim — partim“ zum ersten Male in einer Rede des Präsidenten, des Kardinallegaten del Monte, während der congregatio

² Tradition et oecuménisme: Irénikon 25 (1952) 337—370.

³ Das Konzil von Trient über das Verhältnis der Heiligen Schrift und der nicht geschriebenen Tradition. In: M. Schmaus (Herausg.), Die mündliche Überlieferung, Beiträge zum Begriff der Tradition, München 1957, 123—206. Ebenfalls von J. R. Geiselman: Das Mißverständnis über das Verhältnis von Schrift und Tradition und seine Überwindung in der katholischen Theologie: Una sancta 11 (1956) 131—150. — Im Wesentlichen folgen Geiselman mehrere Theologen: H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, II, Freiburg 1957, 59—61; B. van Leeuwen, Schrift und Tradition: WissWeish 21 (1958) 217—225; M. Schmaus, Katholische Dogmatik, III, 1, München 1958, 775—776; O. Semmelroth, Die Heilige Schrift als Glaubensquelle: StimmZeit 86 (1958) 36—50; P. de Voogt, Écriture et tradition d'après des études catholiques récentes: Istina 5 (1958) 183—196. Die Darstellung von Schmaus entfernt sich dabei am meisten von dem Befund der Quellen. Eine kritische Stellungnahme liegt u. W. bis jetzt nur von H. Lennerz vor: Scriptura sola?: Greg 40 (1959) 38—53.

⁴ Concilium Tridentinum, edidit Societas Goerresiana V 31, 25—26. — Wir zitieren im folgenden abgekürzt: C. T. Band, Seite, Zeile.

⁵ Mindestens von dem Servitengeneral Bonuccio: C. T. V 47, 1—2; I 525, 16—18.

⁶ C. T. V 91, 7; Denzinger 783.

generalis vom 12. Februar 1546: „Noverunt Paternitates Vestrae, qualiter omnis fides nostra de revelatione divina est, et hanc nobis traditam ab ecclesia partim ex scripturis, quae sunt in veteri et novo testamento, partim ex simplici traditione per manus.“⁷ Eine nähere Erklärung wird uns nicht gegeben. Einen gewissen Anhaltspunkt bildet aber die Aufzählung der „auctoritates, quibus probatur, traditiones esse in ecclesia Dei (et recipiendas), recitatae in classe coram cardinali S. Crucis“⁸. Darin erscheinen zwei Vätertexte, der eine von Dionysius Areopagita⁹ und der andere von Basilius¹⁰, indessen beide in einer lateinischen Übersetzung, die das „partim — partim“ nicht aufweist. Die Basiliusstelle wird einen größeren Einfluß ausgeübt haben, weil sie durch die Übernahme in das *Corpus Iuris Canonici* bekannter war¹¹. Der zweite Konzilspräsident, Kardinal Cervini, las sie in seiner Abteilung (*classis*) den dort versammelten Vätern vor¹², und der später ausgearbeitete Entwurf des Dekretes geht in seiner sprachlichen Form unzweifelhaft auf sie zurück¹³. Wir dürfen hierin wohl ein Anzeichen dafür sehen, daß im Urteil des Konzils der Unterschied zwischen dem „partim — partim“ und dem „quaedam — quaedam“ nicht erheblich sein konnte und daß darum auch mit der ersten Formulierung kaum die Frage nach den inneren Beziehungen zwischen Schrift und Tradition entschieden werden sollte.

Eine weitere Überlegung vermag uns das zu bestätigen. Das vorgelegte Problem beschäftigte die Konzilsväter nicht so sehr vom Standpunkt der Systematik her, sondern eher von dem der Kontroverstheologie. Masarelli berichtet einmal in seinem *Diarium*: „Plures tamen in hanc devenerunt conclusionem, harum rationum disputationem vel examinationem esse omnino frustatoriam, cum tot in locis a tantis probis viris, praesertim Johanne Ekthio, Roberto (sic!) Pighio, Roffensi exactissime ad partes recensitas esse reperiatur.“¹⁴ Die drei hier zitierten Theologen haben nun alle in der Auseinandersetzung mit der Reformation die katholische Position verteidigt, und infolgedessen war ihr Interesse für die tiefer liegenden Fragen systematischer Art weniger deutlich ausgeprägt. Wie sie wollten darum wohl auch die Väter des Trienter Konzils in erster Linie nur dem einseitigen

⁷ C. T. V 7, 33—36. — Severoli bringt hierüber in seinem *De concilio Tridentino commentarius*: *Noverunt paternitates vestre, qualiter omnis fides nostra ex revelatione est. Hanc revelationem tradidit nobis ecclesia partim ex scripturis, quae sunt in veteri et novo testamento, partim ex simplici traditione per manus. Igitur ut omnia ordinate a nobis tradantur et proficiantur, sequens est, ut post fidei professionem a nobis factam scripturas quoque sanctas probemus; quo peracto deinceps quoque de traditione ecclesiastica, quae sine scriptura est, in alia tamen congregatione, discutiemus* (C. T. I 30, 4—9).

⁸ C. T. V 14, 29 — 18, 3. Zum 23. Februar 1546.

⁹ 1. Hier. *Eloquia divina duplicis sunt generis: quaedam in sanctis theologicis libris nobis commendata, et alia praeterea, quae . . . sine litteris transfusa* (C. T. V 15, 28—31; *Ecl. Hier.* 1, 4: PG 3, 375).

¹⁰ *Idem* [Basilius], cuius verba registrantur in cap. *Ecclesiasticarum* 11. dist., sic ait: *Ecclesiasticarum institutionum quasdam scripturis, quasdam vero apostolica traditione per successores in ministerio confirmatas accepimus, quasdam vero consuetudine roboratas approbavit usus. Quibus par ritus et idem utrique debetur affectus . . .* (C. T. V 17, 20—26; Basilius, *De Spiritu Sancto* 27, PG 32, 187).

¹¹ *Pars I. dist. 11 cap. 5* (ed. E. Friedberg I, Leipzig 1879, 24).

¹² *Card. s. Crucis . . . legitque cap. (5) Ecclesiasticarum 11. dist.* (C. T. V 14, 21). — Auch andere Väter berufen sich auf diese Stelle, die dann aber fälschlich dem hl. Augustinus zugeschrieben wird (z. B. der *Servitengeneral*, C. T. V 36, 10—11; der *Bischof von Feltre*, C. T. V 71, 35—36).

¹³ Besonders die Worte „*par pietatis affectus*“ weisen darauf hin.

¹⁴ *Diarium III.*, C. T. I 478, 19—22. — Ähnlich in den Akten der betreffenden Generalkongregation (C. T. V 9, 1—2).

Schriftprinzip des Protestantismus entgegneten. Wenn die genannten Vertreter der zeitgenössischen Kontroverstheologie zudem fast ausnahmslos — am stärksten tritt das bei Johannes Eck nach vorne — die Formulierung „partim-partim“ anwenden, wie Geiselman zeigt¹⁵, so mag das zwar die Vermutung nahelegen, daß aus ihren Schriften sich der Sprachgebrauch zu Beginn des Konzils herleitet, wir möchten jedoch eine weitergehende sachliche Übereinstimmung, zumal im Traditionsbegriff, nicht ohne einen ausführlicheren und auf die Einzelheiten eingehenden positiven Beweis hinnehmen¹⁶.

Der Entwurf des für die Vierte Sitzung bestimmten Dekretes wurde zunächst von einer „congregatio theologorum minorum super modo recipiendi libros sacros et traditiones apostolorum“ vorbereitet. Wir lesen hierüber in den Konzilsakten: „Die sabbati 20. eiusdem mensis februarii 1546 hora 20. fuit congregatio theologorum minorum . . . de traditionibus apostolorum, an simul cum ipsis libris sacris sint recipiendae, an separatim . . .“¹⁷ Die Namen dieser „theologi minores“, die keine stimmberechtigten Konzilsteilnehmer waren, werden uns ebendort mitgeteilt, aber die meisten von ihnen haben in der Geschichte der Theologie keine größere Bedeutung¹⁸. Nur zwei sind durch ihre Kontroversschriften zu Ansehen gelangt, der Dominikaner Ambrosius Catharinus und der Franziskaner Alphonsus de Castro. Ersterer schreibt in seiner zuerst 1520 erschienenen *Apologia pro veritate catholicae et apostolicae fidei ac doctrinae adversus impia ac valde pestifera Martini Lutheri dogmata* zu unserem Thema: „Sunt nonnulla, quae nullo modo ex Scripturis colligi valent. At quia verbo apostolorum ac successiva traditione quasi per manus accepta sunt et ad nos derivata atque sanctissime custodita, ut de modo sacramentum conficiendi, et si quae sunt talia, haereticus ille sit et insanus, qui eiusmodi neget observanda, uti semper sunt observata.“¹⁹ Diese Äußerung nähert sich sachlich, aber weniger sprachlich dem Entwurf des Konzilsdekretes. Über Alphonsus de Castro urteilt Geiselman: „Statt des selbständigen Nebeneinander von partim in scriptura — partim in sine scripto traditionibus sind für diesen Theologus minor des Konzils von Trient 1545—1546 Schrift und ungeschriebene Überlieferung mehr ein zusammenhängendes Ganzes.“²⁰ Indes läßt das ein Verbesserungsvorschlag nicht so deutlich erkennen, den er am 23. Februar 1546 als Vertreter des Kardinals Pacheco von Jaën einreichte: „Missus ab Ill^{mo} D. card. Giennensi cupiebat poni in decreto haec verba post receptionem (sacrorum librorum): Ultra autem sacros libros nonnulla in ecclesia Dei habemus, quae scripta non sunt, sed ipsius ecclesiae auctoritate observantur, cui ecclesiae ab apostolis tradita sunt et per manus ad nos usque devenerunt.“²¹ Die eigentliche Ausarbeitung des Entwurfes wurde am 26. Februar 1546 einer Kommission von vier Bischöfen anvertraut²². Wir erfahren ihre Namen, die uns aber nichts über

¹⁵ z. B. für Eck: „[Er] begnügt sich nicht, wie John Fisher, mit dem bloßen Zitat aus Ps. Dionysius. Er zieht daraus die Folgerung für das Verhältnis von Schrift und Überlieferung, das er im Anschluß an Ps. Dionysius dahin bestimmt: Apostoli partim scriptis partim non scriptis traditionibus mysteria nobis tradiderunt“ (Das Konzil von Trient . . . 146).

¹⁶ Darin müßte gezeigt werden, 1. daß die vortridentinischen Theologen die Formel im Sinne einer adäquaten Aufteilung der Glaubenswahrheiten verwenden, und 2. daß auch die Worte des Entwurfes in eben dieser Bedeutung zu nehmen sind.

¹⁷ C. T. V 11, 29—34. — Siehe dazu die nota 4. des Herausgebers.

¹⁸ C. T. V 12, 3 — 13, 3.

¹⁹ Ed. J. Schweizer (*Corpus Catholicorum* 27, Münster 1956), 309.

²⁰ Das Konzil von Trient . . . 138 f. ²¹ C. T. V 14, 1—4.

²² *Conclusumque fuit, ut in eodem decreto libri et traditiones recipiantur, ad quod conficiendum delecti sunt Dⁿⁱ Turritanus, Materanus, Armacanus, Feltrensis, Bellicastrensis, Pacensis* (C. T. V 21, 24—26). — Ähnlich Masarelli in seinem

die theologische Einstellung verraten; eine Mitwirkung der *theologi minores* wird man voraussetzen dürfen, jedoch ist ausdrücklich davon keine Rede. Im großen und ganzen vermitteln uns also die Vorarbeiten wenig Einblick in die bei den Konzilsvätern herrschende Auffassung.

Am 22. März 1546 lag der Entwurf als „*Decretum de receptione librorum sacrorum et traditionum apostolicarum propositum examinandum*“ fertig vor. Die entscheidenden Worte lauten: „*Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus . . . perspiciscensque, hanc veritatem partim contineri in libris scriptis, partim sine scripto traditionibus, quae vel ipsius Christi ore ab apostolis acceptae vel ab ipsis apostolis Spiritu Sancto dictantae quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt . . . omnes libros . . . necnon traditiones ipsas tamquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu Sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, quibus par pietatis debetur affectus, summa cum reverentia pro sacris et canonicis suscipit et veneratur suscipique ab omnibus Christifidelibus statuit et decernit . . . Si quis autem libros ipsos et traditiones praedictas violaverit: anathema sit.*“²³ Weil in den Akten eine Erklärung fehlt, die namentlich für den Sinn des „*partim-partim*“ notwendig wäre, sind wir zum rechten Verständnis auf die nachfolgenden Konzilsverhandlungen angewiesen.

Darin kommen zwar viele Einzelheiten des Entwurfes, auch solche, die sich auf den genauen Wortlaut beziehen, zur Sprache, aber die genannte Formel spielt hierbei so gut wie keine Rolle. Diese auffallende Tatsache ist in ihrer Bedeutung nicht zu vernachlässigen. Nur ein einziger Konzilsvater, der Servitengeneral Bonuccio, griff ausdrücklich das „*partim-partim*“ auf und erhob dagegen seine Bedenken. Masarelli berichtet darüber in seinem *Diarium* zu der Partikularsitzung (*classis cardinalis S. Crucis*) vom 23. März 1546: „*Post quem [Seripandum] D. Angelus Bonutius generalis Servorum dixit: Quae in decreto mihi minus recte posita sunt, haec sunt: . . . Alterum quod asserit: veritatem evangelicam partim contineri in libris scriptis, partim sine scripto traditionibus. Iudico omnem veritatem evangelicam scriptam esse, non ergo partim.*“²⁴ Dementsprechend meldet sein *votum* in der Generalkongregation vom 1. April: „*Non placere veritatem evangelii partim in scriptis partim in traditionibus contineri.*“²⁵ Bonuccio verwirft also keineswegs die apostolischen Überlieferungen, meint aber einer Einschränkung der Heiligen Schrift entgegenzutreten zu müssen. Offensichtlich versteht er das „*partim-partim*“ des Entwurfes dahin, daß eine Aufteilung der Glaubenswahrheiten in zwei unabhängige Bereiche angezeigt sei. Wir haben keinen Grund, ihn der Häresie zu

Diarium (C. T. I 496, 32 — 497, 4). Einer anderen Kommission „*ad colligendos et expurgandos abusus circa scripturam sacram*“ werden am 5. März drei Theologen beigegeben: *Necnon venerabiles sacrae theologiae magistri Ambrosius Catharinus Politus Senensis ord. Praed., Alphonsus de Castro Hispanus et Riccardus Cenomanus Gallus ord. Min. de observantia* (C. T. V 28, 7—9). — Der Entwurf unseres Dekretes scheint zudem auf eine allererste „*conceptio*“ des Kardinallegaten Cervini zurückzugehen, aber ihre Form ist nicht bekannt. Masarelli erzählt nur in seinem Tagebuch zum 14. März: *Fui ad R^{mo} D. card. de Monte, ostendens ei decreti futuri conceptionem, quam R^{mo} dominus meus (cardinalis Cervini) conceperat* (*Diarium* III., C. T. I 512, 22—23).

²³ C. T. V 31, 19 — 32, 15. — Der Kursivdruck zeigt die Abweichungen gegenüber dem endgültigen Dekret (zu Anm. 45) an.

²⁴ C. T. I 525, 16—18.

²⁵ C. T. V 47, 1—2. — Severoli erwähnt in seinem Bericht über diese Sitzung (C. T. I 40, 43 — 42, 32) den Einspruch des Bonuci mit keiner Silbe. Vielleicht ist auch das ein Anzeichen dafür, daß er nicht allzusehr die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf sich zog.

verdächtigen²⁶, indes ist seine theologische Haltung mehr von der Patristik her als von der notwendigen Rücksicht auf die Irrtümer der Reformation bestimmt²⁷. Es wird noch zu untersuchen sein, wieweit er an der Neugestaltung des Dekretes beteiligt ist; jedenfalls darf man nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, die Worte des Entwurfes seien in sich so zu verstehen, wie er sie verstanden hat.

Neben dem Einspruch des Servitengenerals sind noch zwei Verbesserungsvorschläge zu besprechen, die in der Kongregation vom 1. April eingereicht wurden. Der erste ging von dem Bischof Marcus Vigerius de Ruvere [Senogalliensis] aus und besagte: „Placet ut hoc modo dicatur: Praeter doctrinam, quae in sacris his libris infranominatis expresse continetur, firmiter credimus et confitemur, traditiones Christi et apostolorum esse in ecclesia, tam de fide quam de moribus, quae usque ad nos continua successione pervenerunt, easque omni cum veneratione, quemadmodum et patres nostri, pie suscipimus et simili pietatis affectu tamquam indubie veras sanctasque et recipiendas amplectimur; quin si quae sunt quae per negligentiam et desidiam Christianorum in desuetudinem abierint, eas esse iuxta dictamen Spiritus Sancti recipiendas simili affectu decernimus.“²⁸ Der zweite Vorschlag hatte Bischof Henricus Loffredus [Caputaquensis] zum Verfasser und lautete: „Hoc tantum de traditionibus exprimat, ita: Praeter ea quae nobis ex scripto in praenominatis libris traduntur, esse etiam alias traditiones non scriptas in praedictis libris, quae vel ipsius Christi ore ab apostolis acceptae vel ab ipsis apostolis Spiritu Sancto dictante traditae sunt.“²⁹ Beide Anträge vermeiden zwar die Formulierung „partim-partim“, aber es muß ungewiß bleiben, ob das mit nachdrücklicher Absicht geschehen ist. Denn die kurze Notiz in den Akten hebt andere Punkte hervor³⁰.

Auch Nachianti, der Bischof von Chioggia [Clodiensis], wird als Gegner des „partim-partim“ genannt, jedoch scheint uns kein sicherer Beweis hierfür erbracht zu sein. Allerdings lesen wir in den Akten der Generalkongregation vom 26. Februar 1546: „D. Clodiensis omittendam omnino esse receptionem apostolicarum traditionum uti minime necessariam, inquit: Nemo enim ignorat, contineri in sacris libris omnia ea, quae ad salutem pertinent“³¹; und das Diarium des Masarelli sagt dazu etwas ausführlicher: „At Clodiensis, novarum rerum cupidus, frustra, inquit, nos modo quaerere traditiones per manus verbo et observantia communis ecclesiae ad nos deventas, cum habeamus evangelium, in quo omnia, quae ad salutem et vitam christianam necessaria sunt, scripta inveniuntur. Reprehensus

²⁶ Das ist tatsächlich geschehen, und zwar von seiten des Dominikus Soto O. P., der als kaiserlicher Theologe an dem Konzil teilnahm (C. T. I 535, 45 — 536, 17). Aber den Anlaß dazu bildete nicht eine Äußerung des Servitengenerals während der Konzilsverhandlungen, sondern dessen Predigt vor den Konzilsvätern am 8. April 1546 (C. T. V 95—101). Der Verdacht war wohl unbegründet und die Predigt selber einwandfrei, obschon einige Behauptungen in ihr, so über den Glauben als Vertrauenshaltung und über sichtbare und unsichtbare Kirche, im Sinne einer Annäherung an die Lehre der Reformatoren allenfalls gedeutet werden konnten. Vgl. auch den Brief des Dionysius de Zanettinis (C. T. X 586, 17).

²⁷ Den besten Beweis liefert unter beiden Rücksichten die eben genannte Predigt (C. T. V 95—101).

²⁸ C. T. V 55, 24—31. — Ein gewisser Einfluß auf die Fassung des Dekretes ist unverkennbar, zumal wegen des Zusatzes „tam de fide quam de moribus“.

²⁹ C. T. V 57, 33—36.

³⁰ Senogalliensis. Prooemium placet. Sed . . . de traditionibus: esse tam de fide quam de moribus, et suscipiendas, et simili pietatis affectu. Distinctio traditionum non fiat (C. T. V 43, 30—35). Caputaquensis. Prooemium placet . . . Traditiones esse in ecclesia dicatur . . . Qui non venerat, anathema sit (C. T. V 44, 32—34).

³¹ C. T. V 18, 27—29.

est a multis etiam verbis ipsiusmet evangelii . . . Item Dionysius Areopagita 1. Hierarch.: Eloquia divina duplicis sunt generis, quaedam . . . et alia praeterea. Item alia praeclara, quae superius in classe diei 23. praesentis mensis connumerantur (C. T. V. 14, 29 — 18, 3). Quod autem Augustinus dicat in evangelio omnia esse scripta, quae necessaria sunt ad salutem, verba illa formaliter intelligi debent scilicet ad fidem Christi accipiendam, ut salvi fiamus.³² Nachianti verwarf also die „traditiones“ schlechthin, allerdings bestanden diese für ihn, wie sich aus dem weiteren Verlauf der Verhandlungen unzweideutig ergibt, ausschließlich in den rein kirchlichen Überlieferungen³³. H. Jedin ist nicht ungerecht, wenn er das scheinbar harte Urteil ausspricht: „Ein Einzelgänger war er im Predigerorden schon gewesen . . . Aber durch das Votum vom 26. Februar begab er sich in die unmittelbare Nachbarschaft der Reformatoren.“³⁴ Seine Ansicht ging weit über die Bonucis hinaus, ohne indes, was für unser Thema bedeutungsvoll ist, die Rede-weise „partim-partim“ formell anzugreifen. Überhaupt scheidet eine Gegnerschaft wider den Entwurf des Dekretes allein deswegen von vorneherein aus, weil dieser in der betreffenden Sitzung noch gar nicht vorhanden war. Die Opposition gegen Nachianti hatte auf dem Konzil gleich von Anfang an eingesetzt³⁵, steigerte sich dann zum Höhepunkt, als er in der Generalkongregation vom 5. April 1546 eine Parallelschaltung von Schrift und Tradition zurückwies und erklärte: „Non placet de pari pietatis etc., quod ponere est impium.“³⁶ Wir müssen später der Frage nachgehen, ob unter diesen Umständen daran zu denken ist, er habe für die endgültige Fassung des Dekretes irgendeine Bedeutung erlangt.

Am 29. März wurden die einzelnen Punkte zusammengestellt, die noch unstritten waren³⁷; die Formel „partim-partim“ fand sich aber, was betont werden muß, nicht darunter. Auf der Generalkongregation vom 5. April übernahm Masarelli als Konzilssekretär die Verlesung des überarbeiteten und verbesserten Ent-

³² C. T. I 494, 18—43. — Severoli hat eine ähnliche Darstellung: At Clodius episcopus nullo modo traditiones apostolorum accipiendos (!) esse censebat. Cum enim, inquit, pro explorato habeamus omnia, quae ad nostram salutem pertinent, in libris sacris scripta esse, nescio qua ratione velimus nisi aliqua specificatione facta et matura discussione prehabita illas recipere (C. T. I 33, 39—42).

³³ Sed idem Clodiensis prosequens sermonem suum dixit: Quod vero ecclesiae traditiones etiam recipiantur et earum mentio aliqua in decreto fiat, nullo modo probare possum, cum tot indicationes ieiuniorum, tot ceremoniae, quae plerumque frustoriae sunt, nimis Christianum populum gravant (C. T. V 19, 1—4). — Dasselbe geht aus der Generalkongregation vom 5. April hervor, auf die wir noch zurückkommen.

³⁴ Geschichte des Konzils von Trient II, Freiburg 1957, 52.

³⁵ Siehe oben zu Anm. 32.

³⁶ C. T. V 71, 16. — Von dem Widerspruch der Konzilsväter und der Entschuldigung Nachiantis melden die nachfolgenden Zeilen in den Akten derselben Kongregation (C. T. V 71, 31 — 72, 9). Vgl. auch die ausführliche Darlegung bei Severoli (C. T. I 45, 28 — 46, 2).

³⁷ Capita dubitationum super decreto librorum sacrorum et traditionum transmissa ad omnes patres per eos examinanda etc. . . . 6. An satis sit, cum de traditionibus apostolorum fit mentio in decreto, agnoscere, tales esse in ecclesia, an vero per hoc decretum sit statuendum, eas esse et recipiendas esse. 7. An placeat dici, quod in decreto est scriptum, cum de libris sacris et traditionibus apostolorum fit mentio: quibus par debetur pietatis affectus; an vero haec verba sint expungenda et alia illorum loco addenda, quae debitam utrisque reverentiam adhibendam expriment. 8. An vero illis verbis suo loco manentibus ille modus loquendi temperari debeat, addendo aliqua verba, quae hunc sensum expriment, ut illis traditionibus, quae ad dogmata pertinent, par pietatis affectus debeat, qui illis dogmatibus, quae in scriptis exprimentur . . . (C. T. V 41, 12 — 42, 20).

wurfes³⁸. Leider erfahren wir einstweilen nicht den genauen Wortlaut, jedoch mindestens in zwei Einzelheiten ist es derselbe wie der des endgültigen Dekretes³⁹. Die Väter überließen es den Kardinälen, die letzte Hand daran zu legen⁴⁰. Masarelli bemerkt in seinem Diarium zu dem Tag dieser Generalkongregation zusätzlich: „Deinde hora 22. usque ad 1. noctis fui cum tribus R^m¹⁸ legatis, ut eis vota hodiernae congregationis enuclearem pro decreto librorum etc., quod mutatum est fr Ambr praesente.“⁴¹ Daraus läßt sich wohl die begründete Vermutung ableiten, daß Ambrosius Catharinus, der vielleicht schon an dem Entwurf mitgearbeitet hatte, auch in einem gewissen Sinne für die definitive Fassung verantwortlich war. Am 8. April fand dann die Vierte Konzilssitzung statt, die „Sessio quarta sacri oecumenici concilii Tridentini“⁴². Der Erzbischof von Torres [Turritanus] las das Dekret vor⁴³, und die Väter gaben ihre Zustimmung; nur wenige brachten noch einige unwesentliche Sonderwünsche vor, während sich Nachianti mit seiner Gehorsamsklärung begnügte⁴⁴. Die für uns maßgebenden Worte lauten nunmehr: „Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus . . . perspicuensque, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ab ipsius Christi ore ab apostolis acceptae, aut ab ipsis apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, . . . nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu Sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur . . . Si quis autem libros ipsos . . . pro sacris et canonicis non susceperit, et traditiones praedictas . . . contempserit: anathema sit.“⁴⁵ Die Formel „partim-partim“ ist also gefallen.

Wir haben noch eine letzte Frage zu beantworten, ob diese Streichung gerade wegen des Einspruches von Konzilsteilnehmern zustande gekommen ist. Eines steht auf jeden Fall fest: Die Akten selbst vermerken hierüber ausdrücklich nichts. Was Nachianti angeht, so kann wohl kaum von einem Einfluß positiver Art die Rede sein. Abgesehen davon, daß er nicht gegen die Formulierung „partim-partim“ aufgetreten war und mit seiner Verwerfung oder Herabsetzung der „traditiones“

³⁸ Deinde cardinalis de Monte interrogavit, an placeret legi decretum de libris sacris. Responsum est Placet. Quod ipse legi (C. T. V 69, 39—41).

³⁹ Aus den Akten erfahren wir nur diese Einzelheit: Cardinalis de Monte legit verba decreti, de traditionibus, defendendo, quod pari pietatis affectu suscipit, non dicitur debeat in decreto (C. T. V 71, 37—38). Severoli bringt noch Folgendes: Mox iubente eodem cardinali de Monte Angelus [Masarelli] a secretis legit decretum factum et emendatum super susceptione librorum, in quo verba illa de anathemate ita mutata fuerunt: Si quis autem hos libros non susceperit, vel traditiones ipsas pertinaciter contempserit, anathema sit. Reliquum vero decreti parum omnino immutatum fuerat (C. T. I 44, 51 — 45, 2).

⁴⁰ Cardinalis de Monte. Nos et cardinales imponemus ultimam manum decreto. Synodus universa respondit Placet (C. T. V 72, 10—11).

⁴¹ C. T. I 533, 13—15.

⁴² C. T. V 90, 1 — 94, 29.

⁴³ C. T. V 90, 26—27.

⁴⁴ R. D. archiepiscopus Turritanus interrogavit patres an placeret, per haec verba: Placetne vobis R^m¹ et amplissimi patres? Et primo a R^m^{is} et Ill^m^{is} Dⁿ^{is} praesidentibus et legatis responsum et simpliciter per verbum Placet. Deinde R^mⁱ Dⁿⁱ cardinales Tridentinus et Giennensis etiam responderunt Placet. Et successive ab omnibus archiepiscopis, episcopis ceterisque aliis itidem Placet responsum est. Exceptis infrascriptis, qui responderunt ut sequitur . . . R. D. episcopus Clodiensis dixit hoc verbum tantum: Obediam (C. T. V 92, 37 — 93, 10).

⁴⁵ C. T. V 91, 1—32. — Der Kursivdruck zeigt die Abweichungen von dem Wortlaut des Entwurfes (zu Anm. 23) an.

allein blieb, fallen vor allem die in den Jahren 1546—1548 geäußerten Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit stark ins Gewicht. Die Zeugnisse hierüber sind aus dieser Konzilsperiode sehr zahlreich und sprechen eine nicht mißverständliche Sprache⁴⁶. Es hat für unsere Stellungnahme eine durchaus untergeordnete Bedeutung, ob der Verdacht ganz oder teilweise begründet war oder überhaupt nicht zu Recht bestand⁴⁷; entscheidend ist vielmehr, daß Ruf und Autorität eines so allgemein Verdächtigten kaum einen wirksamen positiven Einfluß auf die Konzilsverhandlungen und deren Ergebnis zulassen konnten.

Eher wäre die Meinung vertretbar, nicht Nachianti, sondern Bonuccio sei mit seinem Einspruch bei der Neufassung des Dekretes berücksichtigt worden. Andererseits liefert das zeitliche Nacheinander von Einspruch und Neufassung, allein in sich genommen, noch keinen sicheren Beweis für das ursächliche Verhältnis, und es bleibt immerhin die Möglichkeit bestehen, daß die Abänderung innerhalb des Rahmens einer sprachlichen und stilistischen Überarbeitung des Entwurfes erfolgte. Ein exakter Vergleich zwischen seinem Wortlaut und dem des endgültigen Dekretes macht das sogar einigermaßen wahrscheinlich⁴⁸. Außerdem legen die Konzilsakten, soweit sie wegen ihrer knappen Form und der mangelnden Vollständigkeit überhaupt einen Schluß zulassen, den Gedanken nahe, daß Bonucci seine Auffassung nicht bis zum Ende aufrechterhalten haben könnte. Nach dem 1. April, dem Tag des Einspruches auf der Generalkongregation, ist nämlich gar nicht mehr davon die Rede. Ja bei der Abstimmung in derselben Sitzung gehörte der Servitengeneral zu der Zahl jener Väter, die als ihr Votum abgaben: „Prooemium placet in totum.“⁴⁹ Das schließt freilich nicht aus, daß er doch noch einige Einzelkritik an dem Entwurf anzubringen hatte; aber keine der unter seinem Namen aufgezeichneten Bemerkungen bezog sich auf das „partim-partim“⁵⁰. Da die Annahme, er habe vor der öffentlichen Bekanntmachung des überarbeiteten Entwurfes am 5. April etwas von dem Wegfall der Formel gewußt, keine Stütze

⁴⁶ Vgl. Masarelli, *Diarium I* (C. T. I 382, 19—383, 11; 393, 38; 391, 12—15 usw.) und eine Reihe von Briefen aus der Konzilszeit (z. B. Brief des Bischofs Angelus Paschalis O. P. an den Kardinal Farnese vom 25. Mai 1546, C. T. X 500, 28—501, 19). Severoli berichtet uns einen Ausspruch des Kardinallegaten del Monte in der Konzilssitzung vom 5. April: Amo et diligo in fratrem [episcopum Clodianum] propter doctrinam et ingenium eius; verum Deum precor, ut det illi saniorum sensum (C. T. I. 45, 48—49). Dazu kommt der Umstand, daß Masarelli vom 1. Dezember 1548 ab im päpstlichen Auftrage einen Prozeß durchzuführen hatte „pro informatione capienda doctrinae et vitae episcopi Clodiensis“ (C. T. I 813, 10—12; 820, 30—32; 821, 1—15; 823, 24—26).

⁴⁷ Der Ausgang des Prozesses muß für Nachianti günstig gewesen sein; denn das ist wohl der Sinn einer schwer verständlichen Notiz bei Masarelli zum 11. Februar 1549: Recepti litteras a card. S. Crucis 6. huius datas, quod receperit meas 26. et 30. datas, et quod R^{mi} DD. deputati viderint meas litteras, quibus excusabar a calumnia episcopi Clodiensis, et quod sit eis satisfactum (C. T. I 823, 24—26). Jedenfalls nimmt Nachianti später wieder an den Konzilsverhandlungen teil.

⁴⁸ Siehe die Texte zu Anm. 23 und 45. Manche Einzelheiten in der Ausdrucksweise sind geändert worden, ohne daß vorher in den Verhandlungen eine Erörterung darüber stattgefunden hätte. Der endgültige Text ist glatter, er verzichtet z. B. auf das „vel—vel“ (C. T. V 31, 26—27) und bringt dafür einfach „aut“ (C. T. V 91, 8). Einige Verbesserungen sind nicht ganz bedeutungslos für den Sinn; so ist das „regulam“ des Entwurfes (C. T. V 31, 24) durch „fontem“ (C. T. V 91, 5) ersetzt worden.

⁴⁹ C. T. V 51, 29—34.

⁵⁰ Nur in der Frage, ob es „par pietatis affectus“ oder „similis pietatis affectus“ heißen sollte, stimmte Bonuccio mit denen, die dafürhielten „non esse apponenda aliqua verba“ (C. T. V 53, 11—23).

in den Akten besitzt, verdient eine andere Deutung den Vorzug: Bonuccio hat seinen Einspruch allem Anschein nach aufgegeben, vielleicht nur deswegen, weil er der Sache keinen übermäßigen Wert beimessen oder weil er sich einfach der Mehrheit der Konzilsväter anpassen wollte. Unter einer solchen Voraussetzung wäre die Abänderung des „partim-partim“ eben nicht infolge des Einspruches zustande gekommen, sondern aus rein äußeren Gründen, die möglicherweise in der Verbesserung der gesamten Diktion des Textes zu suchen sind⁵¹.

Geiselman gelangt in seiner Darstellung zu folgendem Ergebnis: „Was hat also das Konzil mit dem ‚et‘ über das Verhältnis von Schrift und Tradition entschieden? Die Antwort kann nur lauten: nichts, gar nichts. Mit dem ‚et‘ ist das Konzil einer Entscheidung ausgewichen, weil diese Frage noch nicht entscheidungsreif war . . . Das Konzil begnügte sich, die nicht geschriebenen Überlieferungen neben der Heiligen Schrift zu erwähnen.“⁵² Wir können seiner Ansicht im wesentlichen beipflichten, nur sei es gestattet, einiges Wenige als Ertrag unserer Arbeit hinzuzufügen.

Die Tradition hat das Konzil von Trient nicht bloß neben der Schrift „erwähnt“, sondern mit aller Deutlichkeit herausgestellt, wie es das Anliegen der Glaubensverteidigung gegenüber der Reformation erforderte. Das „et“ der Definition unterscheidet sich nicht wesentlich von dem „partim-partim“ des Entwurfes und besagt in der Sache dasselbe, obschon ersteres ohne Zweifel einen besseren Ausdruck bietet und wirksamer die Fehldeutung ausschließt, als ob einer Aufteilung der Offenbarung in zwei selbständige Inhaltsbereiche das Wort geredet werden solle. Für das Konzil steht die Verwerfung des protestantischen oder reformatorischen Schriftprinzips im Vordergrund, während die systematische Frage nach einem in sich denkbaren und von Patristik und Scholastik schon angebahnten katholischen Schriftprinzip, das allein die inneren Beziehungen zwischen Bibel und Tradition klarzulegen hätte, noch gar nicht zur Erörterung kommt. Die Auffassung des Konzils ist in diesen sämtlichen Punkten durchaus einheitlich vom Anfang bis zum Schluß, insbesondere unabhängig davon, welche Formulierung, ob „partim-partim“ oder „et“ verwendet wird⁵³.

⁵¹ Wenn man aber dem Einspruch Bonuccios eine durchgreifende Bedeutung für die letzte Gestalt des Dekretes zuschreiben will, so ergibt sich daraus nur, daß auf dessen Mißverständnis Rücksicht genommen wurde, nicht aber, daß das Konzil selber die Formel „partim — partim“ genauso wie Bonuci verstanden hat.

⁵² A. a. O. 163.

⁵³ Ein letzter Beweis hierfür liegt noch darin, daß der Catechismus Romanus ex decreto concilii Tridentini ad parochos eine Ausdrucksweise hat, die dem „partim — partim“ äußerst nahe kommt: Omnis autem doctrinae ratio, quae fidelibus tradenda sit, verbo Dei continetur, quod in scripturam traditionesque distributum est (Prooemium 12).